



Zählpunktbezeichnung
(Wird vom Versorger ausgefüllt)

Kundennummer

Stromliefervertrag für Letztverbraucher außerhalb der Grundversorgung im örtlichen wie auch im fremden Netz bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh zwischen der Stadtwerke Altdorf GmbH, Hersbrucker Str. 6a, 90518 Altdorf b. Nbg., Tel. 09187/929-0, Fax 09187/929-140, Amtsgericht Nürnberg, HRB 19488 (nachfolgend Versorger genannt) und

Name, Vorname/Firma

ggf. HRB oder HRA

ggf. vertreten durch (Vollmacht liegt bei)

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

(nachfolgend Kunde genannt)

Datenblatt

Monatlicher Abschlag	Höhe: _____ € Zum ersten Mal fällig am: _____	Zählernummer	
(Nachfolgende Angaben sind vom Kunden vorzunehmen)		Zählerstand	HT: _____ NT: _____
Stromprodukt	A-PLUS a&w (DT)	Gewünschter Lieferbeginn	_____ 20_____ Tag Monat Jahr
Ort der Entnahmestelle	<input type="checkbox"/> identisch mit der Adresse des Kunden <input type="checkbox"/> _____ Stockwerk <input type="checkbox"/> _____ Wohnungsnummer <input type="checkbox"/> abweichend von der Adresse des Kunden PLZ, Ort Straße, Hausnummer	Bisheriger Versorger	<input type="checkbox"/> Stadtwerke Altdorf GmbH <input type="checkbox"/> Drittversorger Name PLZ, Ort Straße, Hausnummer (bisherige Kundennummer)
Kontaktadressen des Kunden	Telefon: _____ Mobil: _____ Telefax: _____ E-Mail: _____	Rechnungsanschrift	<input type="checkbox"/> identisch mit der Adresse des Kunden <input type="checkbox"/> abweichend von der Adresse des Kunden Name PLZ, Ort Straße, Hausnummer
Bisheriger Anschlussnutzer	<input type="checkbox"/> Kunde <input type="checkbox"/> Dritte Person: Name PLZ, Ort Straße, Hausnummer	Zahlungsweise	<input type="checkbox"/> Banküberweisung <input type="checkbox"/> Einzugsverfahren Ktnr.: _____ BLZ: _____ Geldinstitut: _____ Kontoinhaber: _____ (falls abweichend vom Kunden)
Messstelle	Messstellenbetreiber/-dienstleister während der Laufzeit des Vertrages <input type="checkbox"/> Stadtwerke Altdorf GmbH <input type="checkbox"/> Dritter Name PLZ, Ort Straße, Hausnummer	Abrechnungsturnus (betrifft nicht die Abschlagszahlungen)	<input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich* <input type="checkbox"/> vierteljährlich* <input type="checkbox"/> monatlich* *wird vom Kunden eine unterjährige Abrechnung gewählt, wird dies vom Versorger gesondert berechnet.

Vorbemerkung

Der Stromliefervertrag für **Letztverbraucher bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh** außerhalb der Grundversorgung (nachfolgend Vertrag genannt) basiert auf dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07. Juli 2005 in der jeweils geltenden Fassung. Veröffentlichungen des Versorgers, insbesondere über geltende Preise und Leistungsentgelte, Änderungen der geltenden Preise sowie der Allgemeinen Stromlieferbedingungen für Letztverbraucher außerhalb der Grundversorgung (ASL) und über Festsetzungen nach § 41 Abs. 5 EnWG erfolgen auf der Internetseite des Versorgers:

www.stadtwerke-aldorf.de

1. Auftrag und Vertragsbestandteile

- 1.1 Der Kunde beauftragt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages den Versorger, die im Datenblatt bezeichnete Entnahmestelle gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages nach den vom Versorger veröffentlichten Preisen sowie den „Allgemeine Stromlieferbedingungen für Letztverbraucher außerhalb der Grundversorgung bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh“ (ASL) mit Strom zu versorgen.
- 1.2 Der Versorger wird innerhalb einer Frist von bis zu zwei Wochen nach Eingang des Auftrages des Kunden beim Versorger über dessen Annahme entscheiden. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraums keine Ablehnung durch den Versorger, so gilt der Vertrag zum Zeitpunkt der Unterzeichnung desselben durch den Kunden als geschlossen, ohne dass es der Unterzeichnung des Vertrages oder einer anderen Annahmeerklärung durch den Versorger bedarf, spätestens mit der Aufnahme der Belieferung des Kunden durch den Versorger.
- 1.3 Das Preisblatt (Anlage 1) sowie die ASL (Anlage 2) sind diesem Vertrag beigefügt und dessen Bestandteile. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt der Kunde, die vorgenannten Anlagen als wirksame Vertragsbestandteile anzuerkennen.

2. Preise, Preisänderung und Abrechnung

- 2.1 Für die Stromlieferung gelten die zwischen den Parteien vereinbarten Preise, oder, wenn eine solche Vereinbarung nicht getroffen ist, die veröffentlichten Preise des Versorgers für die Grundversorgung nach § 36 EnWG. Der bei Vertragsschluss geltende Preis gilt als vereinbarter Anfangspreis.
- 2.2 Die Entgelte für die Netznutzung sind in den Preisen für die Stromlieferung enthalten, sofern der Kunde nicht selbst Netznutzer ist oder der Versorger die Netzentgelte gesondert ausweist. Ist der Kunde selbst Netznutzer, dann schuldet er die Netznutzungsentgelte aufgrund des Netznutzungsvertrages gesondert an den Netzbetreiber.
- 2.3 Der Preis kann vom Versorger im Einvernehmen mit dem Kunden unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen geändert werden:
Eine Änderung des vereinbarten Anfangspreises durch den Versorger darf das Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht zu Lasten des Kunden verschieben. Sie ist nur zulässig, wenn sich die Marktverhältnisse (Beschaffungs- sowie Vertriebskosten des Versorgers, staatlich veranlasste Steuern, Abgaben und Umlagen, zu denen auch solche nach dem EEG und KWKG gehören, sowie die für die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden anfallenden Netzentgelte) nach Vertragsschluss ändern und dies in kalkulatorischer Hinsicht Auswirkungen auf den Strompreis hat. Dabei muss der Versorger das billige Ermessen nach § 315 BGB und § 1 Abs. 1 und 3 EnWG beachten, wobei Kostensenkungen vom Versorger nicht später weitergegeben werden dürfen als Kostensteigerungen. Eine solche Preisänderung erfolgt zwischen den Parteien einvernehmlich dadurch, dass der Versorger spätestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Termin einer Preisänderung an den Kunden in Textform und/oder auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail oder Fax) und durch öffentliche Bekanntmachung ein Angebot zu einer Preisanpassung unterbreitet. Dieses Angebot kann der Kunde entweder annehmen oder bis zum Termin der beabsichtigten Preisänderung in Textform (der Zeitpunkt des Eingangs des Widerspruchs beim Versorger ist maßgebend) widersprechen. Die Annahme eines solchen Angebots des Versorgers zu einer Preisänderung kann durch den Kunden entweder dadurch erfolgen, dass der Kunde
 - a) auf ein entsprechendes Angebot des Versorgers dieses ausdrücklich gegenüber dem Versorger annimmt (z.B. per Post, Telefon, Telefax oder E-Mail), oder
 - b) keinen Widerspruch gegen ein solches Angebot in Textform erklärt, aber den vom Versorger an die Entnahmestelle des Kunden gelieferten Strom ab dem vom Versorger in der Mitteilung der Preisänderung an den Kunden angegebenen Zeitpunkt, zu dem der neue Preis gelten soll, weiter abnimmt, die ersten 3 Monatsabschlüsse, basierend auf dem neuen Preis, und/oder die erste, den neuen Preis beinhaltende Jahresabrechnung an den Versorger bezahlt (= indirekte Annahmehandlungen) und der Versorger bei der Mitteilung über eine Preisänderung an den Kunden seinen Pflichten gemäß Ziffer 2.4 dieses Vertrages genügt hat.

Nimmt der Kunde das Preisänderungsangebot des Versorgers direkt (Buchstabe a) oder indirekt (Buchstabe b) an, so verlängert sich das zwischen den Parteien bestehende Vertragsverhältnis mit seinem gesamten Inhalt, also auch einschließlich der ASL, auf unbestimmte Zeit zu dem zwischen den Parteien neu vereinbarten Preis. Lehnt der Kunde das Angebot des Versorgers zu einer einvernehmlichen Preisänderung durch einen Widerspruch in Textform ab, so gilt Ziffer 4.3 dieses Vertrages.

- 2.4 In dem Angebot des Versorgers zu einer Preisänderung nach Ziffer 2.3 hat dieser gegenüber dem Kunden
 - a) die maßgeblichen Berechnungsfaktoren für eine Preisanpassung in allgemein verständlicher Form (ein prozentualer Anteil von Beschaffungs- und/oder Vertriebskosten an einer Kostenerhöhung ist gesondert auszuweisen) darzulegen,
 - b) ausdrücklich auf die Möglichkeit, einer Preisanpassung zu widersprechen oder den Vertrag zu kündigen hinzuweisen, ebenso auf die Folgen von indirekten Annahmehandlungen nach Ziffer 2.3 lit b), und
 - c) zu erklären, dass wenn der Kunde dem Angebot des Versorgers zu einer

Preisänderung widerspricht, aber keine Kündigung des Vertrages gegenüber dem Versorger gemäß Ziffer 4.4 des Vertrages erfolgt, die Rechtsfolgen gemäß Ziffer 4.3 des Vertrages eintreten.

- 2.5 Abweichend von Ziffer 2.3 und 2.4 wird der Versorger eine Änderung der Umsatzsteuer ohne Ankündigung und zeitgleich mit der gesetzlichen Änderung an den Kunden weitergeben, ohne dass dies ein Grund wäre, den Vertrag ordentlich zu kündigen.
- 2.6 Für die sonstigen vom Versorger zur Erfüllung dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen zahlt der Kunde an den Versorger die Preise nach dem jeweils aktuellen Preisblatt des Versorgers.
- 2.7 In der Regel wird einmal im Jahr abgerechnet, sofern der Kunde keine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung wünscht und dies so im Datenblatt angegeben hat.
3. **Angaben des Kunden**
Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Kunden in diesem Vertrag zu Tatsachen berühren dessen Wirksamkeit nicht. Sind solche Angaben des Kunden nicht vollständig oder fehlerhaft, ist der Versorger berechtigt, den Kunden zur Ergänzung oder Berichtigung aufzufordern oder die Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen von Tatsachen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.
4. **Lieferbeginn, Laufzeit, Widerspruch des Kunden und Kündigung**
 - 4.1 Der vom Kunden gewünschte Lieferbeginn ergibt sich aus dem Datenblatt. Ist dem Versorger die Belieferung des Kunden zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, wird er den Kunden unverzüglich in Textform darüber informieren, zu welchem Zeitpunkt er die vom Kunden gewünschte Versorgung aufnehmen kann. Die Wirksamkeit des Vertrages wird dadurch nicht berührt.
 - 4.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. **Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.**
 - 4.3 Widerspricht der Kunde einem Angebot des Versorgers zu einer Preisänderung nach Ziffer 2.3, so endet die bisherige Preisvereinbarung zwischen den Parteien zum Zeitpunkt der beabsichtigten Änderung automatisch (Beendigungszeitpunkt), ohne dass es dazu einer weiteren Erklärung einer der Vertragsparteien bedarf. Für diesen Fall vereinbaren die Parteien bereits mit Abschluss dieses Vertrages, dass der Kunde vom Versorger dann nach dessen allgemeinem Tarif für die Grundversorgung auf der Grundlage dieses Vertrages weiter beliefert wird, bis eine der Parteien eine Kündigung des Vertrages ausspricht oder diese eine neue einvernehmliche Preisvereinbarung treffen.
 - 4.4 Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von zwei Jahren ab Vertragsunterzeichnung. Er kann von jeder Partei nach der Erstlaufzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Sonderkündigungsrecht bei Preisanpassung bleibt hiervon unberührt (§41 Abs. 5 Satz 4).
 - 4.5 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich.
5. **Vollmacht**

Der Kunde bevollmächtigt den Versorger mit der Unterzeichnung dieses Vertrages damit, einen bisherigen Liefervertrag des Kunden mit seinem bisherigen Versorger (Vorversorger) zu dem im Datenblatt genannten oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen und eine eventuell zu Gunsten des Vorversorgers bestehende Einzugerermächtigung zu widerrufen, sofern dies für den Beginn und die Abwicklung des vorliegenden Vertrages veranlasst ist. Hierzu kann der Versorger vom Kunden, soweit der Vorversorger unter Berufung auf § 174 BGB einer Erklärung des Versorgers nach Satz 1 widerspricht, vom Kunden eine von diesem unterzeichnete Vollmacht im Original verlangen. Der Kunde ermächtigt gleichzeitig hiermit den Versorger, im Namen und im Auftrag des Kunden, sofern nachfolgende Verträge noch nicht bestehen, mit dem Netzbetreiber, wenn der Kunde Anschlussnehmer ist, einen Netzanschluss- und, wenn der Kunde Anschlussnutzer ist, einen Anschlussnutzungsvertrag abzuschließen. Eine Verpflichtung wird hierdurch für den Versorger nicht begründet. Entstehen dem Kunden durch einen solchen Abschluss Kosten, wird er vorher vom Versorger hierüber informiert und seine Zustimmung eingeholt. Der Kunde ist berechtigt, diese Vollmacht jederzeit in Textform zu widerrufen.

6. Haftung

- 6.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzan schlusses handelt, der Versorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Versorgers im Zusammenhang mit der Unterbrechung der Versorgung des Kunden auf Veranlassung des Versorgers beruht.
- 6.2 Der Versorger ist im Fall von Ziffer 6.1 verpflichtet, dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 6.3 Bei sonstigen Schäden haftet der Versorger dem Kunden für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen; dies gilt auch bei einem Handeln seiner Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden besteht eine Haftung nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (prägt die Erfüllung des Vertrages), beschränkt auf die bei Vertragsschluss typischen und vorhersehbaren Schäden.
7. **Übergangsregelung**
 - 7.1 Dieser Vertrag ersetzt ab dem Beginn der Versorgung alle bisherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien über die Lieferung von Strom an die im Datenblatt genannte Entnahmestelle.
 - 7.2 Ansprüche und Verpflichtungen der Parteien gegeneinander aus Lieferungen des Versorgers an den Kunden vor dem in Ziffer 7.1 genannten Zeitpunkt richten sich nach

den Regelungen, die zwischen den Parteien bei Entstehung dieser Ansprüche und Verpflichtungen bestanden haben.

8. Vorrang

8.1 Regelungen in diesem Vertrag haben Vorrang vor Regelungen in den ASL, letztere haben Vorrang vor sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien.

8.2 Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien haben Vorrang vor diesem Vertrag.

9. Widerrufsbelehrung

Nur für Verbraucher, gemäß § 13 BGB, also für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder überwiegend ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, gilt folgende Widerrufsbelehrung:

Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, **Stadtwerke Altdorf GmbH, Hersbrucker Str. 6a, 90518 Altdorf b. Nbg., Tel. 09187/929-0, Fax 09187/929-140, info@stadtwerke-aldorf.de** mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ihre Stadtwerke Altdorf GmbH

Ort, Datum



Unterschrift Kunde (erforderlich): Stromliefervertrag

10. Einwilligung des Kunden gemäß DSGVO und in Werbung

10.1 Die DSGVO findet Anwendung. Regelungen hierzu sind in Abschnitt VI Ziffer 6 der ASL enthalten. Die widerrufliche Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a DSGVO erklärt der Kunde mit Unterzeichnung dieses Vertrages.

10.2 Der Kunde erklärt sich mit seiner nachfolgenden Unterschrift damit einverstanden, dass seine vom Versorger erhobenen persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) und seine Programmdateien (Vor- und Nachlieferanten, Messstellenbetreiber bzw. -dienstleister) ausschließlich vom Versorger und unter Beachtung des DSGVO zu Marktforschungs-, Beratungs- und Informationszwecken (Werbung) über Produkte und Dienstleistungen des Versorgers gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Auch in eine telefonische Ansprache sowie in Werbung des Versorgers und dessen Beauftragte an seine E-Mail-, Fax- und SMS-Adresse willigt der Kunde hiermit ausdrücklich ein, ebenso dazu, dass die persönlichen Daten auch nach Ende des Vertrages für die vorbenannten Zwecke vom Versorger verarbeitet und genutzt werden. Der Kunde kann der Nutzung seiner Daten zu Werbezwecken durch den Versorger jederzeit telefonisch, schriftlich oder per Mail gegenüber dem Versorger widersprechen. Widerspricht der Kunde beim Versorger der Nutzung oder Übermittlung seiner Daten für einen der vorgenannten Zwecke, unterlässt der Versorger eine Nutzung oder Übermittlung der Kundendaten für den Zweck, dem der Kunde widersprochen hat. Die beigefügten Datenschutzhinweise hat der Kunde zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde (optional): Datenschutz/Werbung

11. Einzugsermächtigung und SEPA-Lastmandat

11.1 Einzugsermächtigung

Der Kunde ermächtigt den Versorger widerruflich, die vom Kunden zu entrichtenden Zahlungen nach diesem Vertrag bei Fälligkeit durch Lastschrift von seinem Konto einzuziehen.

11.2 SEPA-Lastschriftmandat

Das Lastschriftmandat dient nur zum Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen bezogen sind. Der Kunde ist nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Der Kunde ist berechtigt, sein Kreditinstitut bis zur Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Hinweis:

Ist der Kunde ein Unternehmer, kann er innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die vom Kunden mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ist der Kunde ein Unternehmer, so gilt:

Das Lastschriftmandat dient nur zum Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen bezogen sind. Der Kunde ist nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Der Kunde ist berechtigt, sein Kreditinstitut bis zur Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

11.3 Es gelten für die Ziffern 11.1 und 11.2 folgende Daten:

Kreditinstitut (Name)

BIC:

DE

IBAN:

Ort, Datum



Unterschrift Kunde (erforderlich): Einzugsermächtigung/SEPA-Lastmandat

Der Kunde bestätigt mit seiner vorstehenden Unterschrift, die ASL erhalten zu haben.

Gesetzliche Informationspflicht:

Zur Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für sie verfügbaren Angebote durch Energiedienstleister, Energieaudits, die unabhängig von Energieunternehmen sind, und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen wird verwiesen auf die Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sind zu erhalten bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (www.vzbv.de).

Anlagen: Preisblatt (Anlage 1)

ASL (Anlage 2)

Stand: 01. April 2024



Stand 01. April 2024

A-PLUS a&w: Das Allgemeinstrom- und Heizstromprodukt der STW Altdorf GmbH zum 01.04.2024 für Kunden mit gemeinsamer Messung (Doppeltarif) und einem Jahresverbrauch bis zu 100.000 kWh.

	netto	brutto
Energiepreis HT je kWh (bis 1.300 kWh/a)	39,25 Ct.	46,71 Ct.
Energiepreis HT je kWh (ab 1.300 kWh/a)	35,89 Ct.	42,71 Ct.
Energiepreis NT je kWh	26,72 Ct.	31,80 Ct.
Monatlicher Grundpreis je Lieferstelle	11,72 €	13,95 €

Die Energiepreise enthalten die Stromlieferung, die Netznutzung inkl. Messstellenbetrieb und Messung, die Umlagen für EEG, KWKG, § 19 Stromnetzentgeltverordnung, § 17f EnWG (Offshore-Haftungsumlage) und §18 AbLaV (Verordnung über die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten) sowie die Stromsteuer. In den Bruttopreisen ist die Mehrwertsteuer von derzeit 19% – Stand 01.01.2007 – eingerechnet.

Erläuterungen zum Preisblatt

Voraussetzungen

Für Lieferstellen mit einer fest angeschlossenen, unterbrechbaren Anlage zur elektrischen Raumheizung bzw. Warmwasserbereitung mit Speicher

Der Stromverbrauch wird gemeinsam mit dem übrigen Stromverbrauch durch einen Niederspannungs-Doppeltarifzähler gemessen! D.h., durch die gemeinsame Messung wird der gesamte Haushalts- und Heizstromverbrauch zu den vorliegenden Bedingungen abgerechnet.

Unter diese Preisregelung fallen neben dem Bezug von Haushaltsstrom ausschließlich fest installierte Elektrospeicherheizungssysteme (z. B. Elektrospeicherheizungen und Elektrofußbodenheizungen) sowie der Betrieb von Wärmepumpen. Eine Kombination von verschiedenen Elektrospeicherheizungssystemen ist möglich.

Der erforderliche Bezug von elektrischer Energie unterliegt folgenden Tarifzeiten*:

Niedertarifzeit:	an Werktagen (Montag – Freitag)	von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr des folgenden Tages
	an Samstagen	von 13.00 Uhr – 24.00 Uhr
	an Sonn- und Feiertagen	von 00.00 Uhr – 06.00 Uhr des folgenden Tages

Als Feiertage gelten die für Altdorf festgelegten gesetzlichen Feiertage. Alle übrigen Zeiten gelten als Hochtarifzeit.

* Tarifzeiten können bedingt durch technische Einrichtungen abweichen

Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von zwei Jahren ab Vertragsunterzeichnung. Er kann von jeder Partei nach der Erstlaufzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Bei Umzug oder einem Ausbau der Stromzähleranlage kann der Vertrag mit einer zweiwöchigen Frist gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) und dem Sonderkündigungsrecht bei Preisänderungen (§41 Abs. 5 Satz 4) bleiben unberührt. Jede Kündigung bedarf der Textform.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.



Wir beraten und informieren Sie gerne zu allen Fragen Ihrer Stromlieferung.

Stadtwerke Altdorf GmbH | Hersbrucker Str. 6a | 90518 Altdorf | Tel.: 09187/929 - 0 | Fax: 09187/929 - 140

E-mail: info@stadtwerke-aldorf.de | www.stadtwerke-aldorf.de

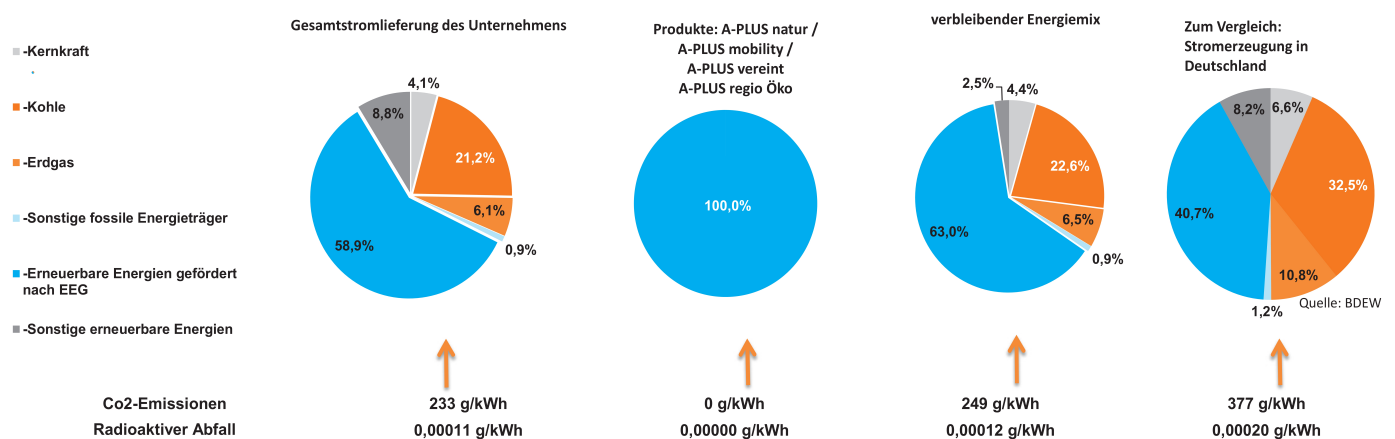
Gesetzliche Abgaben vom 01.01.2024 bis 31.12.2024
Energiepreise ab 01.04.2024

Stand: 01.01.2024

Bezeichnung	2023	2024	Veränderung
Energiepreis HT je kWh (bis 1.300 kWh/a)	32,460 Ct./kWh	32,700 Ct./kWh	+ 0,240 Ct./kWh
Energiepreis HT je kWh (ab 1.300 kWh/a)	29,100 Ct./kWh	29,340 Ct./kWh	+ 0,240 Ct./kWh
Energiepreis NT je kWh	19,930 Ct./kWh	20,170 Ct./kWh	+ 0,240 Ct./kWh
Stromsteuer	2,050 Ct./kWh	2,050 Ct./kWh	0,000 Ct./kWh
Umlage nach dem KWKG	0,357 Ct./kWh	0,275 Ct./kWh	- 0,082 Ct./kWh
Umlage nach §19 Stromnetzentgeltverordnung	0,417 Ct./kWh	0,643 Ct./kWh	+ 0,226 Ct./kWh
Umlage nach §17 f EnWG (Offshore-Netzumlage)	0,591 Ct./kWh	0,656 Ct./kWh	+ 0,065 Ct./kWh
Konzessionsabgabe HT / ET	1,320 Ct./kWh	1,320 Ct./kWh	0,000 Ct./kWh
Konzessionsabgabe NT	0,610 Ct./kWh	0,610 Ct./kWh	0,000 Ct./kWh
Konzessionsabgabe (Heizung/E-Mobilität)	0,110 Ct./kWh	0,110 Ct./kWh	0,000 Ct./kWh
Netzentgelt Sonderabkommen (Heizung/E-Mobilität)	2,300 Ct./kWh	2,820 Ct./kWh	+ 0,520 Ct./kWh
Netzentgelt Tarifkunden	8,040 Ct./kWh 40 EUR /Messstelle	9,870 Ct./kWh 100 EUR /Messstelle	+ 1,830 Ct./kWh + 60 EUR/Jahr
Umsatzsteuer (gesetzlich festgelegt)	derzeit 19%	derzeit 19%	

Kennzeichnung der Stromlieferungen 2022

Stromkennzeichnung gem. § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 geändert 2017



Stand: 01.11.2023

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.



Wir beraten und informieren Sie gerne zu allen Fragen Ihrer Stromlieferung.

Stadtwerke Altdorf GmbH | Hersbrucker Str. 6a | 90518 Altdorf | Tel.: 09187/929 - 0 | Fax: 09187/929 - 140

E-mail: info@stadtwerke-aldorf.de | www.stadtwerke-aldorf.de